

## Hinweise Kostenbeteiligung an Lehrgängen durch das Amt für Volksschulen und Sport des Kantons Schwyz

**Die Kostenbeteiligung gilt für folgende Lehrgänge der PH Schwyz:**

- CAS Einführung in die Integrative Förderung (CAS EIF)
- CAS Schulleitung (CAS SL)
- CAS ICT-Spezialist:in an Schulen (CAS ICTS)
- DAS Profession Schulleitung (DAS SL)

### Kostenaufteilung bei Absolvierung des ganzen Lehrgangs

Bei Schwyzer Volksschullehrpersonen übernimmt der Kanton bei erfolgreichem Abschluss des Lehrganges sowie z.T. entsprechender oder geplanter Stellenfunktion die Hälfte (CAS EIF/ CAS ICTS) bzw. ein Drittel (CAS SL / DAS SL) der publizierten Kurskosten.

Die Aufteilung der restlichen Kosten ist zwischen den Teilnehmenden und dem Schulträger zu vereinbaren.

### **Spezieller Hinweis für CAS SL / DAS SL**

- Anteil Schulträger: einen Drittel der Kurskosten plus Stellvertretungskosten
- Anteil Teilnehmende: einen Dritteln der Kurskosten plus alle Spesen

Um von der kantonalen Mitfinanzierung profitieren zu können, muss dem Antrag beim Amt für Volksschulen AVS des Kantons Schwyz eine Kostengutsprache für den Anteil des Schulträgers beigefügt werden.

### Kostenaufteilung bei Teilnahme an einzelnen Modulen oder Kurstagen

Im Grundsatz gilt die gleiche Regelung wie beim Besuch des ganzen CAS SL / DAS SL (siehe oben). In Abweichung davon übernimmt der Kanton Schwyz bei Schwyzer Lehrpersonen aber auch dann einen Dritteln der Kurskosten, wenn sich der Schulträger nicht an den Kurskosten beteiligt. In diesem Fall geht der Restbetrag von zwei Dritteln zulasten der Lehrperson.

### **Spezieller Hinweis für CAS EIF (Empfehlung)**

- Anteil Schulträger: 25% der verbleibenden Kurskosten plus Stellvertretungskosten
- Anteil Teilnehmende: 25% der verbleibenden Kurskosten plus alle Spesen

## **Vorgehen Bewilligung Kosten**

Um die Bewilligung zur Kostenbeteiligung zu erhalten, müssen sich Teilnehmende **vor dem Beginn des jeweiligen Lehrgangs** mit der Zulassungs-/Anmeldebestätigung der PH Schwyz direkt an das Amt für Volkschulen AVS des Kantons Schwyz wenden:

Amt für Volksschulen und Sport

Kollegiumstrasse 28

Postfach 2191

6431 Schwyz

Telefon 041 819 19 64 (direkt)

Kontaktperson: Marco Wanner, [marco.wanner@sz.ch](mailto:marco.wanner@sz.ch)

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs können Schwyzer Volksschullehrpersonen den Kantonsbeitrag beim Kanton Schwyz zurückfordern (Kopie der Modulbestätigung bzw. des Zertifikats erforderlich).

## **Rückzahlungsklausel bei Kostenbeteiligung durch Kanton Schwyz**

Bei selbstverschuldetem Austritt aus dem Dienstverhältnis innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Lehrgangs oder bei Austritt aus dem Lehrgang vor dem Abschluss gilt folgende Rückzahlungsklausel:

- Während des Ausbildungslehrgangs oder am Kursende: 100%
- Im 1. Jahr nach der Zertifizierung: 75%
- Im 2. Jahr nach der Zertifizierung: 50%
- Im 3. Jahr nach der Zertifizierung: 25%

Davon ausgenommen sind Verhinderungen, die auf Unfall, Krankheit oder Schwangerschaft zurückzuführen sind.

Goldau, 04.06.2025

Prorektorat Weiterbildung und Dienstleistungen der PHSZ